

# Entwicklungssatzung "Hammerlbach"

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), des Art. 81 Abs. 1 Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Kirchberg folgende Satzung:

## § 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die folgenden Flurnummern der Gemarkung Kirchberg (8352): Flur-Nummer 1599 und Teilflächen der Flur-Nummern, 1587, 1598, 1603, 1606/1 (Straße), 1607, 1609, 1615 (Straße) und 1623 mit einer Gesamtfläche von ca. 8.000 m<sup>2</sup>.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan M 1: 5000 und der Planzeichnung für die Entwicklungssatzung M 1: 1000. Diese Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 ZULÄSSIGKEIT VON BAUVORHABEN

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich nach § 34 Abs. 1 bis 3a BauGB.

## § 3 FESTSETZUNGEN ZU BAUWEISE, BAUGRENZEN, ABSTANDSFLÄCHEN

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO sind nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig.

Es sind die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 6 BayBO einzuhalten.

## § 4 RUHENDER VERKEHR

Pro Wohneinheit sind zwei Kfz-Stellplätze auf Privatgrund nachzuweisen.

## § 5 IMMISSIONSSCHUTZ

Bei der Verwirklichung von Bauvorhaben ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Erding zu beteiligen.

## § 6 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, den 09.02.2018 ..... (Siegel)  
gez. Hans Grandinger, 1. Bürgermeister

# Verfahrensvermerke

## 1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Beschluss zur Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB wurde vom Gemeinderat am 15.11.2017 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

## 2 BEHÖRDENBETEILIGUNG

Zu dem Entwurf der Entwicklungssatzung in der Fassung vom 15.11.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.12.2017 bis 17.01.2018 beteiligt.

## 3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf der Entwicklungssatzung in der Fassung vom 15.11.2017 wurde mit der Begründung gemäß §34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.12.2017 bis 17.01.2018 öffentlich ausgelegt.

## 4 SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Kirchberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 07.02.2018 die Entwicklungssatzung in der Fassung vom 07.02.2018 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Kirchberg, den 07.02.2018 ..... (Siegel)  
gez. Hans Grandinger, 1. Bürgermeister

## 5 GENEHMIGUNGSPFLICHT

Die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassende Satzung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

## 6 AUSGEFERTIGT

Kirchberg, den 08.02.2018 ..... (Siegel)  
gez. Hans Grandinger, 1. Bürgermeister

## 7 BEKANNTMACHUNG / IN-KRAFT-TRETEN

Der Satzungsbeschluss zu der Entwicklungssatzung "Hammerlbach" wurde am 09.02.2018 gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Entwicklungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Entwicklungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Kirchberg, den 09.02.2018 ..... (Siegel)  
gez. Hans Grandinger, 1. Bürgermeister

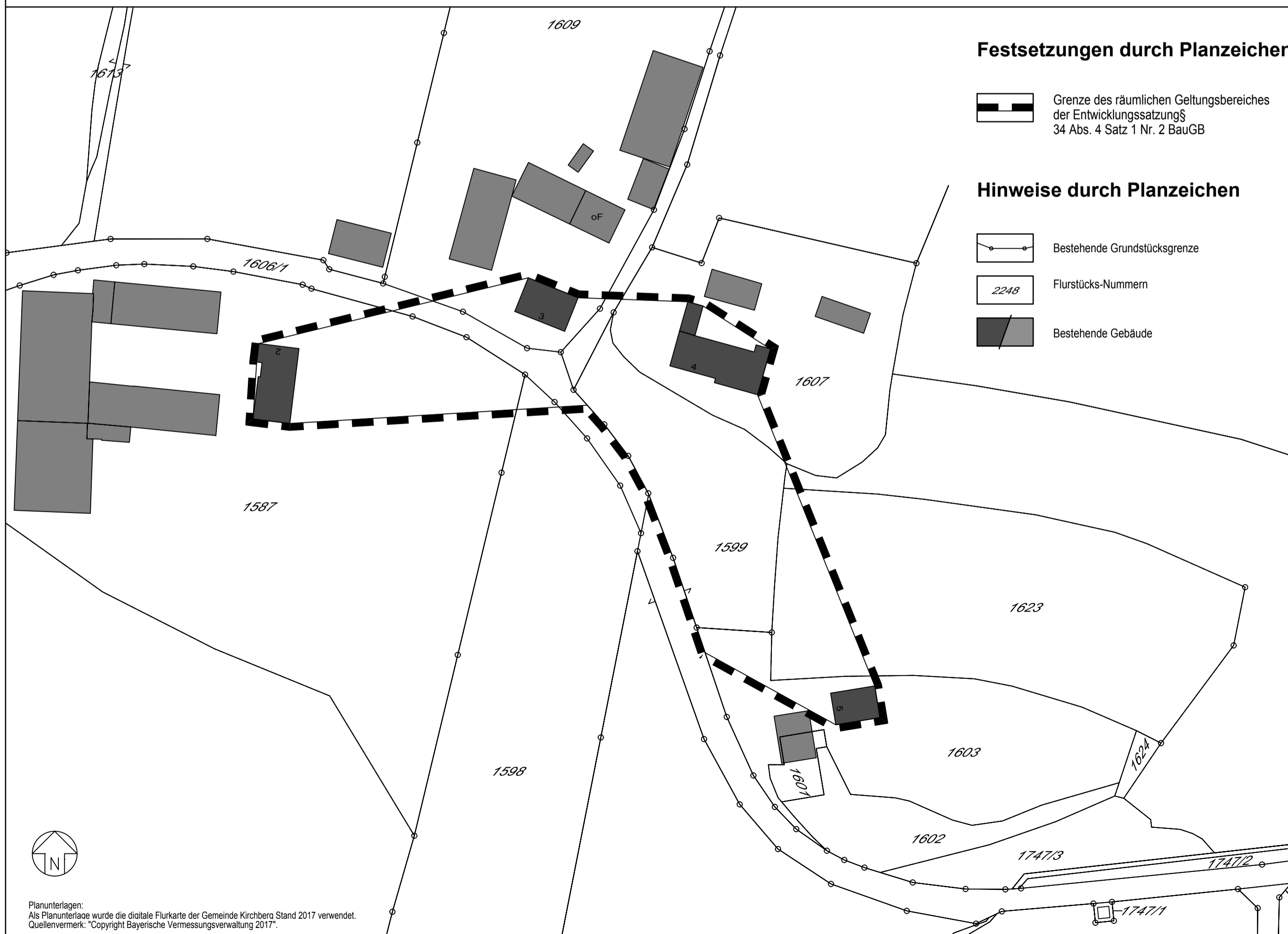
# Übersichtsplan M 1:5.000



Planunterlagen:  
Als Planunterlage wurde die digitale Flurkarte der Gemeinde Kirchberg Stand 2017 verwendet.  
Quellenvermerk: "Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung 2017".

# Planzeichnung M 1:1.000

Endfassung vom 07.02.2018



# ENTWICKLUNGSSATZUNG

## "HAMMERLBACH" (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

GEMEINDE  
LANDKREIS  
REG.BEZIRK

KIRCHBERG  
ERDING  
OBERBAYERN

### PRÄAMBEL

Die Gemeinde Kirchberg erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S.335), und Art. 81 Abs. 2 Bayerische Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017, (GVBl. S. 375), diese Entwicklungssatzung als Satzung.

Endfassung vom 07.02.2018



Entwicklung und  
Gestaltung  
von Landschaft

E G L

Plan Nr. 21723-401  
Maßstab 1:1000  
Entwurf 15.11.2017

Landshut, den 07.02.2018

.....  
Eva Weinzierl  
Stadtplanerin,  
Landschaftsarchitektin

Neustadt 452  
84028 Landshut  
+49 (0)871 92393-0  
buero-landshut@egl-plan.de